

Projekt „Haus der Berufsfindung“  
Bearbeitungsstand: 18.3.2015

## **Leitlinien für die Zusammenarbeit im und mit dem Haus der Berufsfindung**

**Revidierte Fassung gemäß Beschluss im Strategiekreis am 12.3.2015**

## Projekt „Haus der Berufsfindung“

### Leitlinien für die Zusammenarbeit im und mit dem Haus der Berufsfindung

#### I. Präambel

Die „Leitlinien für die Zusammenarbeit“ möchten verbindliche Hinweise für die Zusammenarbeit **im und mit dem Haus der Berufsfindung** geben.

Das „Haus der Berufsfindung“ ist ein enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang – ein einheitlicher Ort - von Institutionen zur Klärung beruflicher Fragen *für junge Menschen unter 25 Jahren*

- auf der Basis gemeinsamer Zielvorstellungen
- unter Beachtung von verbindlichen Regeln für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- mit differenzierten Formen der Beteiligung.

Mit der Einrichtung des „Hauses der Berufsfindung“ wird das Ziel verfolgt, jungen Menschen unter 25 Jahren einen schnellen und transparenten Zugang zu Angeboten der Information, Beratung, Vermittlung, Förderung und Unterstützung in Fragen der betrieblichen, schulischen und hochschulischen Berufsbildung und in Fragen der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Leitgedanke ist: jeder junge Mensch (in Stadt und Landkreis München) soll mit jedem Anliegen bezüglich Ausbildung/Beruf (Berufsbildung und Beschäftigung) *zu jeder Zeit* an einem zentralen Ort – im „Haus der Berufsfindung“ - sofort einen persönlichen und kompetenten Ansprechpartner bekommen. Der Zugang in das Haus der Berufsfindung soll barrierefreie, niedrigschwellig, und nicht diskriminierend sein. Anliegen sollen im Haus der Berufsfindung nicht nur geklärt, sondern auch so weit wie möglich erledigt werden.

#### II. Beratungsverbund „Haus der Berufsfindung“

Die im und mit dem „Haus der Berufsfindung“ kooperierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am Projekt „Haus der Berufsfindung“ beteiligten Institutionen bilden einen *Beratungsverbund*, der eine fachliche Verständigung über die qualitativen und verfahrensmäßigen Standards für die Zusammenarbeit anstrebt. Zum Beratungsverbund gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *im Haus* der Berufsfindung befindlichen Institutionen (s.u. Kap. III). Weiterhin gehören dazu die für die berufliche Integration von jungen Menschen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern München und Landkreis München („U25“). Die Kooperationspartner in der Arbeitsgemeinschaft „Haus der Berufsfindung“ können den *Geltungsbereich* der Leitlinien auf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Geschäftsbereichen ausdehnen<sup>1</sup>.

Die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beratungsverbund orientiert sich

- am Konzept und an der Zielsetzung des „Hauses der Berufsfindung“, sowie
- an den vorliegenden „Leitlinien für die Zusammenarbeit“

---

<sup>1</sup> gemäß Kap. III, Abs. 2 und Kap. IV der „Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft“

- an dem „Leitfaden für die Besucherbetreuung und Besuchersteuerung im Eingangsbereich“
- an der Kooperationsvereinbarung vom 15. Mai 2012 (alle Kooperationspartner, außer Landkreis München)
- sowie an der Kooperationsvereinbarung „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ vom 23.1.2014 zwischen dem Landkreis München, der Agentur für Arbeit München und dem Staatlichen Schulamt im Landkreis München.

Im Beratungsverbund wird mit den „Leitlinien“ die Absicht verfolgt, durch systematische Gestaltung der Zusammenarbeit im und mit dem Haus der Berufsfindung die Klärung und Erledigung von berufsbezogenen Anliegen von jungen Menschen aus der Landeshauptstadt und dem Landkreis München zügig, umfassend, einheitlich („aus einem Guss“) und so weit wie möglich auch „unter einem Dach“ zu erreichen. Dies liegt vor allem im Interesse der jungen Menschen, aber auch des Münchner Arbeitsmarktes und der am Projekt beteiligten Institutionen.

Eine besondere Verantwortung übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beratungsverbund für junge Menschen, welche nach Beendigung ihrer (Pflicht-) Schulzeit keinen Ausbildungsplatz gefunden, bzw. eine Ausbildung (oder eine Schule / ein Studium) wieder abgebrochen haben, oder als ungelernete Arbeitskräfte arbeitssuchend, arbeitslos und/oder hilfebedürftig sind. Für einen jungen Menschen ohne berufliche Qualifizierung soll im Beratungsverbund „Haus der Berufsfindung“ im Regelfall immer eine zuständige Kraft<sup>2</sup> aus einem der Rechtskreise SGB II, III/IX, VIII oder dem kommunalen Projekt b-wege als verantwortliche/r Ansprechpartner / Ansprechpartnerin mit Fallverantwortung (siehe Kap VI) zur Verfügung stehen, welche / welcher die Integration in Ausbildung und Beruf begleitet. Notwendige Absprachen im Beratungsverbund bezüglich der Begründung bzw. Veränderung der „Fallverantwortung“ erfolgen im Rahmen von Fallberatung PLUS.

Gemeinsame Verantwortung bedeutet auch, dass für Probleme an Schnittstellen der Zusammenarbeit und bei Abgrenzungsfragen aus formalen bzw. rechtlichen Gründen einvernehmlich nach Lösungen gesucht wird. Zur Erledigung von Anliegen, welche junge Menschen im Beratungsverbund vorbringen, stehen - wenn notwendig - alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbundes mit ihrem Know-how zur Verfügung.

Die Kooperation mit dem „Haus der Berufsfindung“ lässt sich auf der institutionellen Ebene dadurch verstärken, dass fachliche Arbeitskreise (z.B. „JADE-Arbeitskreis“; Arbeitskreise Schule-Wirtschaft; Arbeitskreis U25 u.ä.) auch im Haus der Berufsfindung stattfinden. Allgemein formuliert: das Haus der Berufsfindung bietet sich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Übergangssystem vor allem dann als geeigneter Ort an, wenn es um Themen, Anliegen und Problemlagen geht, die rechtskreisübergreifend sind, oder mehrere Arbeitsfelder betreffen. Das Haus der Berufsfindung kann als *Forum* für den interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie für die fachliche Fortbildung genutzt werden. Entsprechende Räume stehen zur Verfügung.

### III. Angebote im Haus der Berufsfindung

Transparenz über die angebotenen Dienstleistungen für junge Menschen *im Haus* der Berufsfindung ist eine grundlegende Voraussetzung für eine effektive Zusammenarbeit. Um

<sup>2</sup> Eine „zuständige Kraft“ ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der beteiligten bzw. kooperierenden Institutionen mit einem festgelegten und/oder bekannten spezifischen Aufgabenbereich. Der Ausdruck „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ umfasst im vorliegenden Text (im Sinne eines Oberbegriffs) alle Formen der Mitarbeit in den beteiligten und kooperierenden Institutionen.

Transparenz über das Angebot im Haus und im Beratungsverbund zu erreichen, ist eine einheitliche und aussagekräftige Beschreibung der Dienstleistungen („gemeinsame Sprache“) erforderlich, Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Die Angebote im Haus der Berufsfindung sind in der so genannten *Angebotsübersicht* (siehe ANLAGE 1) standardisiert zusammengefasst. Die Erstellung und jeweilige Aktualisierung der Angebotsübersicht (und damit die Prägung des inhaltlichen Profils des Hauses der Berufsfindung) liegen gemäß „Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Haus der Berufsfindung“ in der Verantwortung des Strategiekreises.

Es handelt sich derzeit um folgende Dienstleistungen:

- **Eingangsbereich** (mit Empfang und qualifizierter Anliegen-Klärung, Jugend/Internet-Cafe)
- **Berufsinformationszentrum (BIZ)**  
mit Mediathek/PC-Arbeitsplätzen und Veranstaltungsbereich
- unterstützt durch ein **Online-Angebot (Info-Portal)** über die Bildungs-/Beratungsangebote in München
- Bereich der **Beratungs- und Vermittlungsangebote** mit den *ständigen Angeboten*
  - \* der Agentur für Arbeit: Berufsberatung, Ausbildungsstellenvermittlung, Arbeitsvermittlung/U25
  - \* der Bildungsberatung der Landeshauptstadt München/Berufswegplanungsstelle b-wege
  - \* des IBZ – Jugend, inklusive der Verbindungsstelle Jugendberatung SGB II
  - \* des IBZ – Sprache

und mit *temporären Angeboten* (regelmäßig bzw. anlassbezogen gemäß Planung nach der Inbetriebnahme): z. B. Bildungsberatung der Landeshauptstadt München oder Beratungsangebot für Kunden des Jobcenters im Landkreis München (z.B. einmal in der Woche, oder alle zwei Wochen).

#### IV. Zusammenarbeit im Beratungs- und Vermittlungsbereich

##### 1. Grundsätze

Die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *im Haus* der Berufsfindung lokalisierten *Stellen* erfolgt grundsätzlich gemäß den in der *Angebotsübersicht* (siehe ANLAGE 1) veröffentlichten Zugangswegen und Zugangsvoraussetzungen, sowie gemäß der *Fallberatung PLUS*. Falls erforderlich sind detaillierte Regularien der Kooperation bilateral und institutionell zu vereinbaren.

Unabhängig von förmlich geregelter Zusammenarbeit bietet die „*Facharbeit unter einem Dach*“ die große Chance zu direkten und persönlichen Kontakten. Mögliche Formen regelmäßiger Zusammenarbeit sind, zum Beispiel

- „*jour fixe*“ (Erfahrungsaustausch)
- Benennung von *festen Ansprechpersonen* in den jeweiligen Stellen im Haus,
- die zugleich eine „*Begleitgruppe*“ („*Rat der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*“) bilden zur Absicherung der Kooperationsstruktur im Haus;

- Einrichtung regelmäßiger „Sprechstunden“ in den jeweiligen Stellen, um zuverlässig zur Klärung von Einzelfällen erreichbar zu sein (z.B. gemäß Fallberatung PLUS), idealerweise alle Sprechstunden zur gleichen Zeit
- Planung und Durchführung gemeinsamer, rechtskreisübergreifender *Fortbildungsveranstaltungen*
- Gelegenheiten zur *gegenseitigen Hospitation*
- Gemeinsame Organisation einer *fachbezogenen Supervision*

Der „einheitliche Ort Haus der Berufsfindung“ entsteht („lebt“) vor allem über die sichtbare Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *im Haus*. Darüber hinaus entsteht ein einheitlich wirkender Beratungsverbund, wenn auch die nicht im Haus tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kooperationsstruktur im Haus einbezogen werden.

Für die Zusammenarbeit von Jobcenter München und Agentur für Arbeit sind auf beiden Seiten feste Ansprechpersonen für die Belange U 25 benannt, bzw. es gibt feste „Adressen“, die als dauerhafte Ansprechstelle (mit durchaus wechselnder Besetzung) fungieren. Eine analoge Regelung besteht für das Jobcenter des Landkreises München.

## **2. Besonderheiten in der Zusammenarbeit im Aufgabenbereich Reha/SB.**

Ergeben sich bei Erst- oder Folgekontakten mit Besucherinnen und Besuchern im Haus der Berufsfindung Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen oder dauerhafte Behinderungen, sind ohne Ausnahme unverzüglich die zuständigen Kräfte im Bereich Reha/SB der Agentur für Arbeit, gegebenenfalls über die Eingangszone/Reha, einzuschalten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus der Berufsfindung, die nicht der Agentur für Arbeit angehören, wenden sich zunächst an die zuständigen Kräfte in der qualifizierten Anliegen-Klärung, die eine Weiterleitung an die Eingangszone Reha/SB bzw. an die zuständigen Kräfte im Bereich Reha/SB der Agentur vornehmen.

## **V. Zusammenarbeit mit dem Beratungsverbund „Haus der Berufsfindung“**

Nicht alle in München (Landeshauptstadt und Landkreis) im schulischen und außerschulischen Bildungsbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören dem „förmlichen“ Beratungsverbund „Haus der Berufsfindung“ an (siehe Kap. II). Außerhalb des *Beratungsverbundes im engeren Sinne* sind insb. Lehrkräfte an Schulen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Maßnahmeträgern (z.B. BvB, BaE, abH, JADE), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von externen Beratungsdiensten (auch Studienberatungen), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der berufsbezogenen Jugendarbeit und von Projekten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beruflichen Bildung (insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsberatung der Kammern).

Es ist typisch für die berufsorientierenden Angebote für Schülerinnen und Schüler im allgemeinbildenden Schulsystem, dass sie überwiegend *in der Schule* angeboten werden, also dezentral, „vor Ort“. Die Schülerinnen und Schüler und die sie unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben also im Regelfall eine „Anlaufstelle“ bzw. zentralen Ort (die Schule), an dem berufsbezogene Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen und die Zusammenarbeit gepflegt werden kann; und - alle Schülerinnen und Schüler haben mindestens eine persönliche Ansprechpartnerin / einen persönlichen Ansprechpartner: die Lehrerin / den Lehrer.

Für die in/an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten sich bei schwierigen Problemlagen der betreuten Schülerinnen und Schüler zunächst kollegiale Absprachen

untereinander - in der Schule – an (z.B. Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, JADE, Berufsberatung, b-wege). Im Einzelfall kann geklärt werden, ob und welche Fachdienste *im Haus der Berufsfindung* einbezogen werden sollen (z.B. Berufsberatung, IBZ-Jugend, b-wege). Dies wird je nach Fachgebiet von der für die Schule zuständigen Kraft der Berufsberatung bzw. der Schulsozialarbeit vorgenommen.

Trotz dieser starken lokalen Gebundenheit der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung an die Schule steht das Haus der Berufsfindung uneingeschränkt allen Schülerinnen und Schülern offen. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden allein, ob sie auch die Beratungs- und Unterstützungsangebote „im Haus“ der Berufsfindung in Anspruch nehmen wollen.

Die Nutzung des Berufsinformationszentrums, einschl. des Veranstaltungsbereichs im Haus der Berufsfindung steht ohne Einschränkung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den von ihnen betreuten jungen Menschen offen. Erwünscht ist künftig auch eine intensive Kooperation bei der Entwicklung und Durchführung *neuartiger* berufsinformierender und berufsorientierender Angebote für Schülerinnen und Schüler, für die der Veranstaltungsbereich des Hauses der Berufsfindung die infrastrukturelle Basis bilden könnte. Partner für derartige Kooperationsprojekte kann jede im Haus der Berufsfindung vertretene Institution sein (vor allem aber die Berufsberatung).

Mit den Besuchen im BIZ/Veranstaltungszentrum ist auch ein wichtiges Lernziel der schulischen Berufswahlvorbereitung verbunden: den Schülerinnen und Schülern soll „vor Ort“ das Haus der Berufsfindung als ein Angebot vorgestellt werden, das ihnen auch in späteren Phasen ihrer beruflichen Entwicklung spezielle Unterstützung anbietet. So gelingt – ganz nebenbei – die Vorbereitung für einen niedrighschwelligem Zugang zum Haus der Berufsfindung.

Die Phase unmittelbar nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule verändert das Handlungsfeld für die unterstützenden Institutionen wie für die Individuen grundlegend. Im Gegensatz zum Schulsystem sind die Angebote zur Unterstützung und Hilfestellung bei berufsbezogenen Anliegen und Problemen für nicht mehr (vollzeit-) schulpflichtige junge Menschen nicht an einem Ort (Schule) konzentriert und verfügbar.

Im nachschulischen Bereich kümmern sich neben den im Beratungsverbund (i.e.S.) tätigen Kräften viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in EU-, Bundes-, Landes- und kommunalen Projekten, sowie in Angeboten der freien Jugendhilfe vor allem um Jugendliche, welche nach Beendigung ihrer Schulzeit keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gefunden haben. Vielfach haben diese jungen Menschen gleichzeitig auch Kontakte zu den Institutionen im Beratungsverbund (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendhilfe, Bildungsberatung der Landeshauptstadt München, u.a.), mehrfache Betreuung ist deshalb nicht selten. Welche Institution bzw. welche zuständige Kraft in diesen Fällen die koordinierende Funktion (eventuell „Fallverantwortung“) übernimmt, wird im fachlichen Dialog mittels Fallberatung PLUS einvernehmlich geklärt.

Falls es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *außerhalb* des Beratungsverbundes (i.e.S.) nicht oder nur schwer möglich ist, die für ein Anliegen der betreuten jungen Menschen zuständige Stelle im Beratungsverbund zu finden, übernimmt die *qualifizierte Anliegen-Klärung* mit Unterstützung der im Haus der Berufsfindung tätigen Stellen im Sinne einer „Service-Stelle“ in besonderen Fällen die Suche, Auswahl und Anbahnung der geeigneten Kontakte. Feste Zeitfester der Fachstellen („Sprechstunden“) im Haus der Berufsfindung erleichtern die Kontakte.

Die qualifizierte Anliegen-Klärung wird bei diesem *Service* unterstützt:

- im Rechtskreis VIII (Jugendhilfe) durch das *IBZ-Jugend*, soweit es sich um junge Menschen aus der Landeshauptstadt handelt;

- im Rechtskreis SGB II durch die *Verbindungsstelle Jugendberatung SGB II*, soweit es sich um junge Menschen aus der Landeshauptstadt handelt;
- im Rechtskreis SGB II und SGB VIII durch eine *feste Ansprechstelle* im Landratsamt München, soweit es sich um junge Menschen aus dem Landkreis München handelt;
- im Rechtskreis SGB III durch *feste Ansprechstellen* jeweils in der Berufsberatung und in der Arbeitsvermittlung/U25
- im Arbeitsfeld Erziehungs- und Bildungswesen von Bildungsberatung/b-wege.

Die qualifizierte Anliegen-Klärung im Haus der Berufsfindung ist jedoch keine allgemein zugängliche Fachstelle für das Clearing bei diagnostisch komplexen Problemlagen von jungen Menschen. In diesen Fällen leitet sie an Fachstellen im und außer Haus weiter (z.B. an IBZ-Jugend).

## VI. Zusammenarbeit mit den Methoden der Fallberatung PLUS

*Fallberatung PLUS* umfasst unterschiedliche Methoden der Zusammenarbeit im und mit dem Haus der Berufsfindung. Die Bezeichnung ist gewählt worden, damit es zu keinen begrifflichen Verwechslungen mit schon definierten Formen (z.B. Fallmanagement, Hilfeplanung, Integrationsberatung) in anderen Bereichen (z.B. Jobcenter, Jugendhilfe u.a.) kommt. Fallberatung PLUS ist immer dann angezeigt, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zwei oder mehr Leistungsträgern (SGB II, III/IX, VIII, XII, kommunale Leistungen) im Beratungsverbund „Haus der Berufsfindung“ in der Unterstützung einer Person zusammenwirken möchten/sollen/ müssen. Zielsetzung von Fallberatung PLUS ist das zügig (rechtzeitig) vorgelegte Angebot umfassender, vollständiger und innerhalb der verschiedenen Leistungsträger koordinierter Unterstützung für junge Menschen mit dem Ziel der beruflichen Integration.

Voraussetzung für den Einsatz von Fallberatung PLUS ist die einvernehmliche Klärung der „*Fallverantwortung*“ der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. *Fallverantwortung* ist die gesetzliche oder durch gegenseitige Vereinbarung begründete Verpflichtung einer zuständigen Kraft gegenüber einem jungen Menschen, dessen berufliche Integration über einen längeren Zeitraum hinweg im Hinblick auf die vereinbarten Ziele zu unterstützen (insbesondere durch Beratung, Vermittlung, Begleitung). Falls nicht geklärt, muss die „*Fallverantwortung*“ (Art, Umfang und Legitimation) vor der eigentlichen Absprache über die zu koordinierenden Leistungen festgestellt (z.B. bei gesetzlichen Tatbeständen) bzw. festgelegt werden. Deshalb gehört zum Methodenrepertoire von Fallberatung PLUS ein eigenständiges Beratungsarrangement, nämlich die „*Klärung der Fallverantwortung*“.

Bis zur Klärung der „zuständigen“ Fallverantwortung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Haus der Berufsfindung Besucherinnen und Besucher in einem *ersten Kontakt* betreuen (z.B. Beratungskräfte der qualifizierten Anliegen-Klärung) eine *vorläufige Fallverantwortung*. Das bedeutet: es ist ihre Aufgabe, zügig die zuständige „fallverantwortliche“ Kraft zu suchen und die Fallverantwortung zu übergeben, eventuell im Rahmen von Fallberatung PLUS. Es versteht sich von selbst, dass die übernommene Fallverantwortung gegenüber dem unterstützten jungen Menschen in Form, Inhalt und gegenseitiger Verpflichtung transparent gemacht wird.

In der Fallberatung PLUS werden bestimmte „standardisierte“ Arbeitsformen zur Erreichung spezieller Ziele systematisch eingesetzt. Der Vorteil der Standardisierung liegt in der gegenseitigen, verlässlichen Erwartbarkeit des fachlichen Handelns.

- *Klärung der Fallverantwortung* zwischen den an einer Unterstützung/Betreuung/Begleitung involvierten Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern. "Antragsberechtigt" für Klärung ist jede „am Fall“ beteiligte Mitarbeiterin / beteiligter Mitarbeiter.

- Explizite und verbindliche Absprache zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Anlass, Inhalt und Form einer *qualifizierten / assistierten Weiterleitung* einer zu unterstützenden Person („Übergabe“ statt „Abgabe“, Sicherstellung der „Ankunft“)
- *Teamberatung* (unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus einem weiteren Fachgebiet / aus mehreren Fachgebieten und des/der Betroffenen, und evtl. seiner/ihrer Erziehungsberechtigten) zur Entscheidung über die Auswahl, Abfolge und Koordination von Unterstützungs- und Hilfeleistungen
- *Fallbesprechung* (unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus einem weiteren / aus mehreren Fachgebieten zur Entscheidung über die Auswahl, Abfolge und Koordination von Unterstützungs- und Hilfeleistungen für eine Person, unter Federführung einer zuständigen Kraft, ohne Anwesenheit des/der Betroffenen)
- *Fallkonferenz* (gleichzeitige Erörterungen über die Problemlagen/Unterstützungsleistungen für mehrere Personen, ohne deren Anwesenheit)
- Einholung einer *kollegialen fachlichen Unterstützung* (im Sinne von Auskunft und Rat aufgrund einer vorgegebenen Fragestellung, z.B. Möglichkeiten der Einbeziehung zusätzlicher Angebote, aber ohne umfassende Berücksichtigung der persönlichen Situation der betroffenen Person wie in der Fallbesprechung)
- *Clearing* (im Sinne einer interdisziplinären diagnostischen Abklärung komplexer Problemlagen, einschließlich Ermittlung des individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarfs, eventuell unter Einbeziehung der psychologischen und medizinischen Fachdienste)
- *Beauftragung* (in der Form einer formalen, schriftlich fixierten Absprache aufgrund eines Vertrages, oder gesetzlichen Norm).

Fallberatung PLUS beinhaltet mehr als nur die Verpflichtung zur Kooperation; damit sind folgende Erwartungen verbunden. Zuständige Kräfte (d.h. mit Fallverantwortung)

- prüfen initiativ, welcher/welche Leistungsträger in der Haupt- bzw. Mitverantwortung für notwendige Unterstützungsleistungen ist/sind.
- machen notwendigen Bedarf auch gegenüber anderen Trägern geltend.
- sind bereit, mit anderen Trägern eine verbindliche (Unterstützungs-) Planung zu entwickeln.
- sorgen mit Absprachen dafür, dass geplante Unterstützungsleistungen tatsächlich zügig und in zweckmäßiger Abfolge („nahtlos“) erbracht werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beachten die Selbstbestimmung und stellen die Beteiligung der jungen Menschen sicher.

Die *Einberufung* einer Fallberatung PLUS kann sowohl die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter übernehmen, welche bzw. welcher eine „vorläufige Fallverantwortung“ hat (s.o.), als auch die Kraft mit der „zuständigen Fallverantwortung“. Grundvoraussetzung ist immer, dass es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne großen Aufwand möglich ist, die organisationsinternen Zuständigkeiten zu ermitteln, damit die „richtigen“ zuständigen Kräfte angesprochen bzw. eingeladen werden können. Analog der Regelung in Kap.V (für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb des Beratungsverbundes) ist das IBZ-Jugend für die Einschaltung des Rechtskreises SGB VIII in der Landeshauptstadt, die Verbindungsstelle Jugendberatung SGB II für den



Rechtskreis SGB II in der Landeshauptstadt, die Ansprechstelle „Haus der Berufsfindung“ im Landratsamt München für SGB II und VIII, die Ansprechstellen „Haus der Berufsfindung“ in der Agentur für Arbeit für SGB III und die Bildungsberatung/b-wege für Unterstützungen im Erziehungs- und Bildungswesen zuständig.

Ein wesentlicher fachlicher Teil der Fallverantwortung besteht auch darin, sozialrechtliche Ansprüche für die Besucherinnen und Besucher im Haus der Berufsfindung abzuklären. Nicht nur aus Gründen des allgemeinen Rechtsschutzes und des Datenschutzes haben die jungen Menschen einen Anspruch darauf zu erfahren, mit welcher Institution sie sich in der Beratungssituation gerade einlassen; auch aus sozialrechtlichen Gründen ist es erforderlich, die Besucherinnen und Besucher im Haus der Berufsfindung zu Beginn einer Beratung/Betreuung/Begleitung über die „Identität der verantwortlichen Stelle“<sup>3</sup> (= Fallverantwortung) aufzuklären, vor allem darüber, welche Leistungsansprüche grundsätzlich bei der besuchten Stelle geltend gemacht werden können und welche nicht. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil nicht alle Angebote im Haus der Berufsfindung Sozialleistungen sind bzw. von Sozialleistungsträgern angeboten werden.

Da Besucherinnen und Besucher im Haus der Berufsfindung darauf vertrauen dürfen, umfassende Aufklärung, Auskunft und Beratung über ihre Leistungsansprüche zu bekommen, gehört es zur Fallverantwortung, auch zur vorläufigen Fallverantwortung, jungen Menschen vorrangig den Zugang zu Sozialleistungen ohne Verzögerung zu ermöglichen, und sie dabei zu unterstützen, diese zu beantragen und in Anspruch zu nehmen, sofern Ansprüche erkennbar oder bei fachlicher Würdigung zu vermuten sind<sup>4</sup>. Handreichungen („Fragenkatalog“) können diesen Aspekt von Fallverantwortung unterstützen.

Um Missverständnisse auszuschließen: Fallberatung PLUS ist kein Konzept, welches zwingend face-to-face Arrangements („in einem Raum“) bzw. Beratungen „im Haus der Berufsfindung“ erfordern würde. Fallberatung PLUS lässt sich unter Beachtung fachlicher und wirtschaftlicher Kriterien mit jeder Kommunikationsform (schriftliche Unterlagen, Telefon, Telefon-(Video-) Konferenz, verschlüsselte E-Mail, persönliche Begegnungen) flexibel an allen Örtlichkeiten im Beratungsverbund durchführen, vorzugsweise natürlich im Haus der Berufsfindung. In vielen Fällen besteht die Fallberatung PLUS in einer qualifizierten Absprache zwischen abgebender und aufnehmender Stelle bei Übergabe der (an sich klaren) Fallverantwortung; solche Weiterleitungen erfordern nicht immer eine Zusammenkunft der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es geht bei Fallberatung PLUS nicht darum, die fachlichen Konzepte von Beratung, Vermittlung und Fallarbeit zu ersetzen. Jede Institution bleibt in ihrem Zuständigkeitsbereich auch für die Arbeitsmethodik verantwortlich.

Selbstverständlich werden Beratungen, an denen die betroffenen jungen Menschen, eventuell mit ihren Erziehungsberechtigten, teilnehmen sollen (bzw. deren Anwesenheit erforderlich ist), nur bei persönlicher Anwesenheit aller beteiligten zuständigen Kräfte durchgeführt, vorrangig im Haus der Berufsfindung).

Und schließlich: das Konzept Fallberatung PLUS ist kein Kompendium, das (inhaltliche) Antworten auf rechtliche oder andere fachliche Zweifelsfragen gibt. Die „Antworten“ sind vielmehr das Ergebnis von Fallberatung PLUS

Zusammengefasst: der Kern von Fallberatung PLUS ist die *bewusste Abstimmung* und *verbindliche Absprache* zwischen zwei oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über

<sup>3</sup> Bundesdatenschutzgesetz § 4 Abs. 3

<sup>4</sup> Konkludentes Handeln (stillschweigende Willenserklärung) muss im Zweifel immer angenommen werden.

- (erster Arbeitsschritt) das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fallbetreuung (Fallverantwortung) und
- (zweiter Arbeitsschritt) das weitere Vorgehen (Koordinierung von Leistungen) im Integrationsprozess.

Eindeutigkeit in der Festlegung der Fallverantwortung gibt es allerdings weder in der Praxis noch in der Theorie des Sozialrechts. Die Sozialgesetzbücher II, III, VIII, IX sind in ihrer Zielsetzung, Geltung und Anwendung jeweils eigenständig. Junge Menschen können deshalb zur gleichen Zeit unterschiedliche Ansprüche auf Unterstützung haben (und geltend machen); dieser Sachverhalt hat in der Praxis häufig abgestufte Fallverantwortungen zur Folge. Zu beachten ist auch, dass nicht alle denkbaren Kombinationen von Leistungen rechtlich möglich sind. Die umfangreichen Normen zu abgestuften Leistungsverpflichtungen (Muss-Soll-Kann-Leistungen, Vorrangigkeit – Nachrangigkeit, Leistungsausschluss) können auch in kooperativen Absprachen nicht aufgehoben werden. Pauschale Appelle an „kooperatives Verhalten“ sind deshalb wenig hilfreich.

Zur Fallberatung PLUS gehört es deshalb, sich der Unterschiedlichkeit in den gesetzlichen Grundlagen und Arbeitsweisen der Leistungsanbieter bewusst zu stellen. Aber Abgrenzungen zu fördern ist nicht die Devise im Beratungsverbund; Fallberatung PLUS soll ermöglichen, mit den bestehenden Unterschieden konstruktiv umzugehen. Die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beratungsverbund sollte es sein, in der jeweiligen Zusammenarbeit ein gemeinsames Fallverständnis zu entwickeln, welches hilft, die jeweils nur ausschnittshaften Sichtweisen von komplexen individuellen Problemlagen zu überwinden.

Man kann nicht erwarten, dass Fallberatung PLUS sich von selbst entwickelt. Mit Unterstützung der Führungskräfte ist im Beratungsverbund eine rechtskreisübergreifende Fortbildung aufzubauen, in der vor allem auch die Spielräume (und Grenzen) gemeinsamer Fallarbeit, einschließlich der rechtlichen Fundierung, aufgezeigt werden. Entscheidend für die dauerhafte Etablierung von Fallberatung PLUS ist, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Durchführung von Fallberatung PLUS die zeitlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, und sich in den jeweiligen Institutionen eine positive Haltung zur Methodik herausbildet.

## **VII. Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Belange in der Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einer besonderen "Richtlinie" erläutert (siehe ANLAGE 2).

**ANLAGE 1**

**Angebotsübersicht: Angebote *Im Haus* der Berufsfindung**

(liegt diesem Entwurf nicht bei, da noch nicht vollständig. Die Komplettierung ist Aufgabe der so genannten *Umsetzungsgruppe*, spätestens bis zur Unterzeichnung der Vereinbarung.)

## ANLAGE 2

### zu den „Leitlinien für die Zusammenarbeit im und mit dem Haus der Berufsfindung“

#### Richtlinie Datenschutz

Mit der Einrichtung des „Hauses der Berufsfindung“ wird unter anderem das Ziel verfolgt, die Kooperation verschiedener Leistungsträger sowohl fallübergreifend wie im Einzelfall zu verbessern. Mit dem Instrument der *Fallberatung PLUS* soll für junge Menschen die Koordination von Leistungen aus verschiedenen Rechtskreisen unterstützt werden.

Im Hinblick auf die Gewährleistung des Datenschutzes stellen sich deshalb im Projekt „Haus der Berufsfindung“ erhebliche Herausforderungen in der Zusammenarbeit der Leistungsträger. Grundlegend für das Verständnis datenschutzrechtlicher Belange im „Haus der Berufsfindung“ ist der Sachverhalt, dass das „Haus der Berufsfindung“ im rechtlichen Sinne keine eigenständige Institution ist (ohne Rechtsfähigkeit/Rechtspersönlichkeit). Für die Angebote im „Haus der Berufsfindung“ sind die verschiedenen Leistungsträger ausschließlich selbst verantwortlich. Gemäß der für alle Kooperationspartner verbindlichen „Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Haus der Berufsfindung“<sup>5</sup> liegt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen jeweils in der alleinigen Verantwortung der Kooperationspartner.

Die Kooperationspartner und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen deshalb je nach Zugehörigkeit zu einem Rechtskreis bzw. Arbeitsfeld speziellen Datenschutzgesetzen (vor allem sozialrechtliche Normen gemäß SGB I und SGB X, in Verbindung mit SGB II, III, VIII; Bayerisches Datenschutzgesetz; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bundesdatenschutzgesetz, Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch). Auch wenn diese Normen teilweise inhaltlich weitgehend deckungsgleich sind, ist es aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich, das fachliche Handeln in den jeweiligen Organisationseinheiten konkret an der jeweils geltenden Rechtsquelle auszurichten, ohne sich pauschal auf „den Datenschutz“ zu berufen.

Eine besondere Beachtung datenschutzrechtlicher Normen ist im Eingangsbereich des „Hauses der Berufsfindung“ erforderlich. Nicht alle Besucherinnen und Besucher werden durchgehend im Rechtskreis SGB III betreut (beginnend am Empfang über Eingangszone/U 25 bis hin zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratung und Vermittlung in der Agentur für Arbeit).

Sofern in der *qualifizierten Anliegen-Klärung* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Institutionen arbeiten (z.B. Agentur, Bildungsberatung, Jugendhilfe) müssen die Besucherinnen und Besucher zu Beginn des Kontakts / der Beratung, spätestens bei Beginn einer Erfassung von personenbezogenen Daten, darüber aufgeklärt werden, welche Institution für die Beratung/Betreuung in der Anliegen-Klärung verantwortlich ist („Identität der verantwortlichen Stelle“)<sup>6</sup> und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden.<sup>7</sup> Werden die Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.<sup>8</sup>

Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich aufgrund der gesamten Außendarstellung und des Arrangements „im Haus“ und im Eingangsbereich bei den Besucherinnen und Besuchern leicht der Eindruck bilden kann, dass sie Unterstützung „vom Haus der Berufsfindung“ (als eigenständige Institution mit Rechtspersönlichkeit) bekommen.

<sup>5</sup> Vereinbarung vom....., Kapitel IX

<sup>6</sup> § 4 Abs. 3 BDSG

<sup>7</sup> Art. 16 Abs. 3 BayDSG

<sup>8</sup> Art. 16 Abs. 3 BayDSG

Werden im weiteren Verlauf der Anliegen-Klärung personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, sind die Vorschriften desjenigen Rechtskreises zu beachten, zu dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter gehört. Die im „Haus der Berufsfindung“ vereinbarten Regelungen und Absprachen zur Kooperation können Datenschutzbestimmungen in keinem Fall aufheben.

Die im „Haus der Berufsfindung“ charakteristische Kooperation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Koordinierung von Leistungen im Rahmen von *Fallberatung PLUS* hat regelmäßig die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte zur Folge. Sieht man davon ab, dass auch im „Haus der Berufsfindung“ im Einzelfall personenbezogene Daten aufgrund von Gesetzen an Dritte übermittelt werden dürfen (gesetzliche Übermittlungsbefugnisse), ist die Einholung der Einwilligung der Betroffenen zur Übermittlung an Dritte die weit überwiegend anzuwendende Methode, die *Fallberatung PLUS* im Sinne des Datenschutzes zu gestalten<sup>9</sup>.

Die Einholung der Einwilligung, sowie die Prüfung, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ist Aufgabe derjenigen zuständigen Kraft, welche eine Fallberatung PLUS in die Wege leiten will. Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig darüber, in welcher Form sie die Einwilligung zur Übermittlung von Daten von Betroffenen einholen.

Die im und mit dem Haus der Berufsfindung kooperierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Organisationseinheiten müssen im Rahmen der dienstlichen Fortbildung regelmäßig über die Besonderheiten des Datenschutzes im Haus der Berufsfindung unterrichtet werden. Bei neu angesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haus der Berufsfindung ist die Einweisung in die besondere datenschutzrechtliche Situation im Haus der Berufsfindung obligater Bestandteil der Einweisung durch die verantwortliche Institution.

---

<sup>9</sup> § 67b Abs. (2) SGB X: Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

Analog: Art. 15 BayDSG, und § 4 BDSG

